

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD,

Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze Drucksache 19/3191

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 19/3191 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Der Titel des Gesetzes ist wie folgt zu ändern:

„Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und des Bezirksverwaltungsgesetzes“

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert

1. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In § 3 b Absatz 1 werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung“.

2. In Nummer 3 Buchstabe d werden in § 4 Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ gestrichen.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives Wahlrecht besitzen

alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzen. Passives Wahlrecht in einem Bezirk besitzen alle aktiv Wahlberechtigten in diesem Bezirk, denen nicht infolge eines Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurden.“

b. Buchstabe d wird wie folgt geändert:

In § 4 a Absatz 3 werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständigen Senatsverwaltung“.

c. Buchstabe e wird wie folgt geändert:

In § 4 a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung“ gestrichen.

d. Buchstabe f wird wie folgt geändert:

In § 4 a Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „der Anzahl“ nach dem Wort „Reihenfolge“ eingefügt.

e. In Nummer 4 Buchstabe i wird in § 4a Absatz 8 unter b) der Satz: "Scheidet ein Mitglied ... unterschritten wird." ausgerückt, so dass er für a) und b) gilt.

f. Buchstabe j wird wie folgt geändert:

In § 4 a im bisherigen Absatz 8, nunmehr Absatz 9, werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung“.

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsmitglied“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständige Senatsmitglied“.

b. Absatz 1 Nr. 3 wird zum neuen Absatz 2 und erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht eine Aufforderung an in Frage kommende Seniorenorganisationen, die sich um die Mitarbeit im Landesseniorenrat bewerben können. Anschließend erstellen die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 aus den Bewerbungen eine Vorschlagsliste. Die abschließende Auswahl der Seniorenorganisationen erfolgt durch die für die Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung.“

Die Nummerierung der Absätze 2 und 3 ändert sich entsprechend.

c. In § 5 im bisherigen Absatz 2, nunmehr Absatz 3, werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständigen Senatsverwaltung“.

d. In § 5 wird im bisherigen Absatz 3, nunmehr Absatz 4, das Wort „Wahlperiode“ ersetzt durch das Wort „Amtszeit“. Außerdem werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständigen Senatsverwaltung“.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abgeordnetenhaus“ die Angabe „von Berlin“ eingefügt.
- b. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung“.
- c. In § 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Der Landesseniorenrat ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen und bestimmt die erforderliche Anzahl an Vertretenden, die an der Arbeit und den Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen mitwirken und teilnehmen.“

6. Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„Die auf Grundlage dieses Gesetzes bis zum [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und des Bezirksverwaltungsgesetzes vom [Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] neu zu berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen weiter. Gleiches gilt für die beiden bisherigen Gremien der Seniorenmitwirkung auf Landesebene bis zur erstmaligen Konstituierung des Landesseniorenrats.“

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 Buchstabe b wird in § 9 Abs. 4 Satz 3 das Wort "Sachkundigen" durch das Wort "Sachverständigen" ersetzt.

IV. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.“

Begründung

Zu I.

Es handelt sich um eine redaktionelle rechtsförmliche Anpassung.

Zu II.

Zu Nummer 1

Die seit 2006 übliche Bezeichnung der „für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung“ wird politikfeldbezogen entsprechend dem Aufgabenkatalog zum Landesorganisationsgesetz korrigiert in die „für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung“, insbesondere um Missverständnisse mit der für Altenhilfe zuständigen Senatsverwaltung für Pflege zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

- a. Klarstellende Neuformulierung zum passiven Wahlrecht.
- b. Siehe Begründung zu Nummer 1.
- c. Die Benachrichtigung kann keine Information zu den Vorschlagslisten enthalten, da diese erst nach den Wahlen erstellt werden. Es erfolgt eine Klarstellung.
- d. Klarstellung, dass die Berufung der Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen erfolgt.
- e. Es handelt sich um eine redaktionelle rechtsförmliche Anpassung
- f. Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

- a. Siehe Begründung zu Nummer 1.
- b. Listen aller in Frage kommenden Organisationen sind nicht verfügbar. Es gibt bislang kein entsprechendes Verfahren und insbesondere die zeitlichen Engpässe dürften dieses erheblich erschweren und angreifbar werden lassen. § 5 Abs. 1 Nr. 3 war daher neu zu fassen.
- c. Siehe Begründung zu Nummer 1.
- d. Das Ende der Wahlperiode und das Ende der Amtszeit sind nicht dasselbe. Die Wahlperiode bezieht sich auf den Zeitraum, für den die Vorschlagslisten der bezirklichen Seniorenvertretungen gewählt werden, während die Amtszeit sich auf die tatsächliche Zeit bezieht, die ein einzelnes Mitglied in ihrem Amt verbringt. Es gibt Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen, welche zu einer Vorschlagsliste führen, von welcher anschließend die bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. § 5 Abs. 3 betrifft das Landesgremium und deren Amtszeit, nicht die Wahlperiode für die Vorschlagslisten der bezirklichen Seniorenvertretungen. Entsprechend erfolgt hier eine Korrektur. Außerdem siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5

- a. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b. Siehe Begründung zu Nummer 1.

c. Hier ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen, nicht die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen in Bezug zu nehmen. Um veränderlichen Regelungen Rechnung zu tragen, wurde zudem die Regelung getroffen, die erforderliche Anzahl zu entsenden und nicht eine konkrete Anzahl festzulegen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle rechtsförmliche Anpassung.

Zu III.

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu IV.

Das Inkrafttreten wird auf den Beginn der 20. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin geändert.

Berlin, 16. Juni 2026

Stettner Wohlert
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Atli
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse

Titel

Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und <i>weiterer Gesetze</i>	Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und des Bezirksverwaltungsgesetzes
--	--

Artikel 1

Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz

Fassung Drs. 19/3191	Geänderte Fassung
§ 3 b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung	§ 3 b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung
(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung. [...]	(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für Seniorenpolitik zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung. [...]
§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen	§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen
(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung [...] hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] 2. Beratung und Unterstützung älterer <i>Bürgerinnen und Bürger Personen</i> bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, [...]	(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung [...] hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] 2. Beratung und Unterstützung älterer Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, [...]
§ 4 a Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten, Berufung und Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung	§ 4 a Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten, Berufung und Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung
(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeit-	(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeit-

<p>punkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzen. <i>Passives Wahlrecht besitzen alle aktiv Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.</i></p>	<p>punkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzen. Passives Wahlrecht in einem Bezirk besitzen alle aktiv Wahlberechtigten in diesem Bezirk, denen nicht infolge eines Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurden.</p>
<p>[...] (3) [...] Der Termin der Wahlwoche wird im Einvernehmen mit dem Landesseniorenrat von der für <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. [...]</p>	<p>[...] (3) [...] Der Termin der Wahlwoche wird im Einvernehmen mit dem Landesseniorenrat von der für Seniorenpolitik zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. [...]</p>
<p>(4) Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Amt benachrichtigt die Seniorinnen und Senioren spätestens zwei Monate vor den Wahlen schriftlich <i>über die Wahldurchführung sowie die Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung.</i> [...]</p>	<p>(4) Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Amt benachrichtigt die Seniorinnen und Senioren spätestens zwei Monate vor den Wahlen schriftlich über die Wahldurchführung. [...]</p>
<p>(6) Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamts beruft die Bewerberinnen und Bewerber in der <i>Reihenfolge</i> der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für Nachrückerinnen und Nachrücker. [...]</p>	<p>(6) Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamts beruft die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für Nachrückerinnen und Nachrücker. [...]</p>
<p>(8) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung können von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung ist vorzunehmen, wenn</p> <p>a) das Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung einen Verzicht erklärt oder</p> <p>b) aufgrund nachträglicher Feststellung die Voraussetzungen der Berufung nicht vorgelegen hatten oder weggefallen sind, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an. <i>Scheidet ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung aus, hat das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamtes unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu berufen, soweit</i></p>	<p>(8) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung können von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung ist vorzunehmen, wenn</p> <p>a) das Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung einen Verzicht erklärt oder</p> <p>b) aufgrund nachträglicher Feststellung die Voraussetzungen der Berufung nicht vorgelegen hatten oder weggefallen sind, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.</p> <p>Scheidet ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung aus, hat das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied</p>

<p><i>die Regelmitgliederzahl nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unterschritten wird.</i></p>	<p>des Bezirksamtes unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu berufen, soweit die Regelmitgliederzahl nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unterschritten wird.</p>
<p>(9) Die für <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten, die Berufung sowie die Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.</p>	<p>(9) Die für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten, die Berufung sowie die Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Landesseniorenrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Landesseniorenrat</p>
<p>(1) Der Landesseniorenrat besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den zwölf Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen, 2. aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die Erfahrung in der Seniorenarbeit haben und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Kompetenzen nachweisen. Die Berufung erfolgt durch das für <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständige Mitglied des Senats und gilt für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln. 3. Die Berufung der Seniorenverbände und -organisationen erfolgt durch ein formelles Auswahlverfahren, das wie folgt ausgestaltet ist: <p><i>Das zuständige Mitglied des Senats für Seniorinnen und Senioren versendet eine schriftliche Aufforderung an alle in Frage kommenden Organisationen, die sich im Rahmen eines Verfahrens bewerben können; die Verbände und Organisationen reichen ihre Bewerbungen beim für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats ein. Anschließend wählen die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 entsendeten Mitglieder des bezirklichen</i></p>	<p>(1) Der Landesseniorenrat besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den zwölf Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen, 2. aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die Erfahrung in der Seniorenarbeit haben und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Kompetenzen nachweisen. Die Berufung erfolgt durch das für Seniorenpolitik zuständige Mitglied des Senats und gilt für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln. <p>(2) Die für Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht eine Aufforderung an in Frage kommende Seniorenorganisationen, die sich um die Mitarbeit im Landesseniorenrat bewerben können. Anschließend erstellen die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 aus den Bewerbungen eine Vorschlagsliste. Die abschließende Auswahl der Seniorenorganisationen erfolgt durch die für die Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung.</p>

<p><i>Seniorenvertretungen des Landesseniorenrats aus den eingereichten Bewerberinnen und Bewerber aus, die als Vorschlagsliste dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats zur Entscheidung übergeben werden.</i></p> <p><i>Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats kann auf Beschluss des Landesseniorenrats eine zuvor berufene Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landesseniorenrats mitwirkt. Eine Nachfolge wird auf Vorschlag des Landesseniorenrats, von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.</i></p>	
<p>(2) An den Beratungen des Landesseniorenrats nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständigen Senatsverwaltungen teil.</p>	<p>(3) An den Beratungen des Landesseniorenrats nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorenpolitik zuständigen Senatsverwaltungen teil.</p>
<p>(3) Der Landesseniorenrat tritt erstmals auf Einladung der für <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständigen Senatsverwaltung zusammen, nachdem sich die bezirklichen Seniorenvertretungen konstituiert, dabei ihre Vorsitzenden gewählt haben und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landesseniorenrat übt auch nach Beendigung der <i>Wahlperiode</i> die Tätigkeit so lange weiter aus, bis der neue Landesseniorenrat gebildet ist.</p>	<p>(4) Der Landesseniorenrat tritt erstmals auf Einladung der für Seniorenpolitik zuständigen Senatsverwaltung zusammen, nachdem sich die bezirklichen Seniorenvertretungen konstituiert, dabei ihre Vorsitzenden gewählt haben und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landesseniorenrat übt auch nach Beendigung der Amtszeit die Tätigkeit so lange weiter aus, bis der neue Landesseniorenrat gebildet ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Landesseniorenrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Landesseniorenrats</p>
<p>(1) Der Landesseniorenrat berät das Abgeordnetenhaus und den Senat, insbesondere die für die <i>Seniorinnen und Senioren</i> zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.</p>	<p>(1) Der Landesseniorenrat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat, insbesondere die für die Seniorenpolitik zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.</p>
<p>[...] (4) Der Landesseniorenrat ist Mitglied der <i>Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen</i> und bestimmt eine <i>Vertretung</i>, die an der Arbeit und den Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen mitwirkt und teilnimmt.</p>	<p>[...] (4) Der Landesseniorenrat ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen und bestimmt die erforderliche Anzahl an Vertretenden, die an der Arbeit und den Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft</p>

	der Landesseniorenvertretungen mitwirken und teilnehmen.
§ 7 Übergangsregelung	§ 7 Übergangsregelung
Die auf der Grundlage <i>des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 22. Mai 2006 (GVBl. S.458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 451) geändert worden ist</i> , berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtierend bis zur Konstituierung der auf Grundlage <i>des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes</i> neu zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretungen weiter.	Die auf Grundlage dieses Gesetzes bis zum [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtierend bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und des Bezirksverwaltungsgesetzes vom [Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] neu zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretungen weiter. Gleiches gilt für die beiden bisherigen Gremien der Seniorenmitwirkung auf Landesebene bis zur erstmaligen Konstituierung des Landesseniorenrats.

Artikel 2
Bezirksverwaltungsgesetz

Fassung Drs. 19/3191	Geänderte Fassung
§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse	§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse
[..] (4) Jeweils eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der bezirklichen Seniorenvertretung hat Rederecht in den Ausschüssen, mit Ausnahme der Ausschüsse für Geschäftsordnung, Rechnungsprüfung, Eingaben und Beschwerden und Jugendhilfe sowie des Ältestenrats. Im Übrigen können die Ausschüsse sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von <i>Sachkundigen</i> ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig. [...]	[..] (4) Jeweils eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der bezirklichen Seniorenvertretung hat Rederecht in den Ausschüssen, mit Ausnahme der Ausschüsse für Geschäftsordnung, Rechnungsprüfung, Eingaben und Beschwerden und Jugendhilfe sowie des Ältestenrats. Im Übrigen können die Ausschüsse sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig. [...]

Artikel 3
Inkrafttreten

Fassung Drs. 19/3191	Geänderte Fassung
Dieses Gesetz tritt <i>am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt</i> für Berlin in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.